



SKV

Satzung

des

SKV Erligheim e.V.

In der Fassung vom 17.04.2026

ERLIGHEIM

Artikel 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturverein Erligheim e.V.“ in der Kurzform SKV Erligheim. Er hat den Sitz in 74391 Erligheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind Weiß-Blau.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher Versammlungen und weitere Grundsätze ausgeführt werden können. Sie ist der Satzung nachrangig.

Artikel 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur allgemein, insbesondere den Fußball-, Turn- und Breitensport. Er wird verwirklicht durch das Abhalten von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen, das Durchführen von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Kursen, sowie der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, beitragsfrei gestellten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet allein der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Einspruchsmöglichkeit.
5. Mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Bei beitragsfrei gestellten Mitgliedern muss die Abteilung darlegen, welcher Nutzen durch die Freistellung der Beitragszahlung erreicht wird. Über die Freistellung entscheidet allein der Vorstand unter Berücksichtigung der Beitragsordnung.

Artikel 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Jahresende mitzuteilen, er muss bis spätestens 30. September vorliegen. Bei Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bedarf es der schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei:
 - a. einer erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss muss schriftlich begründet werden und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung nur das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis dahin ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 5 - Beiträge und Beitragsordnung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich fällig.
3. Ehrenmitglieder und beitragsfrei gestellte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, um Detailfragen zu klären. Diese ist der Satzung nachrangig und darf insbesondere den Abs. 1 - 3 nicht widersprechen.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Abteilungsausschüsse.

Artikel 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, nachfolgend Vorstandsteam genannt,

- b) dem Vorstand Finanzen,
 - c) dem Vorstand Schrift und Presse,
 - d) dem Vorstand Mitgliederverwaltung
 - e) den Leitern der Abteilungen,
 - f) bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit Ausnahme der jeweiligen Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichungen hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen.
 4. Endet die Amtszeit vor der nächsten Wahl, bleibt das jeweilige Mitglied des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ordnet und überwacht des Weiteren die Tätigkeit der Abteilungen. Er kann hierzu verbindliche Anordnungen erlassen.
 6. Vorstand im Sinne des Artikel 26 BGB sind:
 - i. die Personen des Vorstandsteams
 - ii. dem Vorstand Finanzen, sofern das Vorstandsteam aus weniger als drei Personen besteht.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, sofern in der GVO keine Ausnahme geregelt ist.
 7. Der Vorstand ist von einem Mitglied des Vorstandsteams einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen der GVO erfüllt sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll in digitaler Form zu fertigen.
 8. Es besteht die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 7 eine pauschale Aufwandsentschädigung zu gewähren, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese ist im Detail in der Geschäftsordnung festzuhalten.
 9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird es kommissarisch durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandsteams oder des Vorstands Finanzen ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die entsprechende Nachwahlen durchzuführen hat.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie muss im „Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Erligheim“ unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.
2. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, beitragsfrei gestellte Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Das formelle Verfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams geführt. Im Ausnahmefall kann das noch im Amt tätige Vorstandsteam ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Leitung betrauen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Bleibt die Wahl einer neuen Vorstandschaft nach Ablauf der Amtszeit erfolglos, so muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ anberaumt werden. Bis dahin führen die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch das Amt weiter. Sind bei der Wahl die Ämter des Artikel 7 Nr. 1 a-c besetzt worden, lediglich die Beisitzer konnten nicht besetzt werden, ist die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Die Leiter der Abteilungen werden in der Mitgliederversammlung nicht gewählt.

Artikel 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. die der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b. dem aus dem Personenkreis als gerichtliche oder außergerichtliche Vertreter des Vereins (Artikel 26 BGB) 2 Personen vorzeitig von ihrem Amt zurücktreten.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfalle die Einberufung kurzfristig durch die örtliche Tagespresse erfolgen kann; Art. 8 Abs. 1 ist insoweit nicht anwendbar.
3. Die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 37 BGB) verlangt werden.

Artikel 10 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnungspunkt und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift in digitaler Form zu fertigen.

Artikel 11 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfung hat jährlich vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Kassenprüfer erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstand Finanzen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 12 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 13 - Ehrenordnung

Der Vorstand hat eine Ehrenordnung zu beschließen. Hierin soll festgelegt werden, in welcher Form Verdienste, sportliche Leistungen oder langjährige Mitgliedschaft im Verein gewürdigt werden.

Artikel 14 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Bedürfnissen richtet. Zwingend erforderlich ist das Vorhandensein eines
 - a. Abteilungsleiters
 - b. Stellvertretenden Abteilungsleiters
 - c. Schriftführers
 - d. KassiersDarüber hinaus können weitere Mitarbeiter dem Ausschuss angehören, denen feste Aufgaben übertragen werden.
3. Jede Abteilung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben; darin sind Organisation, Recht und Verfahrensordnung, Wahlen, Kassenprüfung und Einberufung von Versammlungen festzulegen.
4. Die Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter sind ordentliche Mitglieder des Vorstandes. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Interessen des gesamten Vereins sind grundsätzlich vorrangig vor Sonderinteressen der Abteilungen. Die Ausschüsse sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Kassen zu führen.
7. Mitglieder des Vorstandsteams haben zu jeder Zeit das Recht
 - i. die Kassenbücher und Protokolle einzusehen,
 - ii. an Sitzungen und der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
8. Abteilungsversammlungen sind im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen nach den Grundsätzen des Artikel 8 der Satzung durchzuführen.
9. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Die festgesetzten Beiträge müssen vom Vorstand im Hinblick auf die soziale Ausgewogenheit genehmigt werden, dies gilt auch bei Veränderungen der Beitragshöhe.
10. Wird bei einer Abteilungsversammlung kein Ausschuss gewählt, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Abteilungsversammlung einberufen werden. Bis dahin bestimmt der

bestehende Ausschuss die kommissarische Leitung. Führt auch die neuerliche außerordentliche Abteilungsversammlung zu keinem funktionsfähigen Ausschuss, kann der Vorstand einen kommissarischen Ausschuss bestellen oder die Auflösung der Abteilung beschließen.

11. Die Ausschüsse dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen, die über dem jeweiligen Kassenstand zum Zeitpunkt des Vertrags oder Kaufabschlusses liegen. Es muss in jedem Falle gewährleistet sein, dass die bereits eingegangenen kurz- oder langfristigen Verpflichtungen während des laufenden Rechnungsjahres erfüllt werden.
12. Die Kostenregulierung der Verbandsbeiträge, Versicherungen, Gemeindeabgaben entscheidet im Einzelfalle jeweils der Vorstand.

Artikel 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Erligheim zu übertragen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Löst sich eine Abteilung vom SKV Erligheim e. V. los, so kann auf Beschluss des Vorstandes das in dieser Abteilung befindliche Vermögen dem neuen gemeinnützigen Verein überlassen werden, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Abteilung danach selbständig demselben Zwecke dient wie der SKV.

Artikel 16 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.2026 geändert. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird mit Eintrag in das Vereinsregister rechtmäßig

Erligheim, den 17.04.2026